Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Stück, 05.02.1879

Gesethblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ansgegeben den 5. Februar 1879.) 6. Stiid.

Inbalt:

N. 11. Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 22. Januar 1879, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Nº. 11.

Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

Oldenburg, 1879 Januar 22.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zever und Kniphausen 2c. 2c.

verkünden mit Zustimmutng des Landtags als Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schlachthäuser als Gemeindeanstalten in genügendem Umsfange vorhanden sind oder errichtet werden, kann die ferenere Benuhung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien durch Gemeindestatut untersagt werden.

Durch Gemeindestatut kann ferner bestimmt werden, daß dieses Verbot sich nur auf einen Theil des Gemeindebezirks und auf bestimmte Viehgattungen bezieht, daß gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen gleichfalls nur in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürsen und daß das Verbot der ferneren Benuhung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause besindlichen Schlachtstätten auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten sehlachtstätten auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten sehlachten se

Artifel 2.

Alles in ein öffentliches Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als auch nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen.

Artifel 3.

Das Berbot der Benutung anderer als der in dem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten tritt sechs Monate nach der Bekanntmachung des Zeitpunktes der Eröffnung des öffentlichen Schlachthauses in Kraft, sofern nicht durch Gemeindebeschluß eine längere Frist bestimmt wird.

Artikel 4.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten. Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist die Aushebung im Herzogthum von der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Junern, in den Fürstenthümern von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Artifel 5.

Die Gemeinde ist befugt, für die Benutung der Ansstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs, bezieshungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestenseinjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnißgebracht.

Die Höhe der Tariffätze ist so zu bemessen, daß:

- 1. die für die Untersuchung (Art. 2) zu entrichtenden Gebühren, die Kosten dieser Untersuchung,
 - 2. die Gebühren für die Schlachthausbenutung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskoften, sowie zur Verzinsung und allmäligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (Art. 7) erforderlichen Betrag

nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Prozent von dem ursprünglichen Anlagecapital darf hierbei nicht berechnet werden.

Artifel 6.

Die Benutung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemand versagt werden.

Artikel 7.

Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten

ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie das durch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach Art. 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersat zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

Artikel 8.

Soweit Pacht= und Miethverträge die Benutung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach Art. 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auslösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

Artikel 9.

Die Eigenthümer und Nutungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privat-Schlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach Artikel 3 gewährten Frist bei der im Artikel 4 bezeichneten Behörde anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Commissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüsen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungs= berechtigten, der Andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Commissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt die= ser die Beisitzer.

Artifel 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Commissarins die Verhandlungen mit seinem Gutachten der im Artikel 4 bezeichneten Behörde ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch eine mit Gründen abgefaßte Entscheidung erkennt und eine Aussertigung derselben Jedem der Betheiligten durch den Commissarins aushändigen läßt.

Artikel 11.

Gegen die Entscheidung steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Beshändigung der Entscheidung an gerechnet, die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat die Entscheis dung die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

Artifel 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes sinden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem andern Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verspslichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der im Artikel 4 bezeicheneten Behörde unterliegt.

Artifel 13.

Wer der nach Artikel 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen in dem nach Artikel 1 erlassenen Gemeindestatut näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 22. Januar 1879.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.